



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Mühlenzwang, 1693; Gerichtsbarkeit, 1700.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

gewährte einen solchen von 40 Tagen denen, die an einem der vier Hochzeitenfeste nach Empfang der heiligen Kommunion die Reliquien besuchen und dort für das Wohl der Diözese beten.

Damals wird wohl das Behältnis für die zwei großen Reliquienschreine im nördlichen Kreuzschiff im bezw. hinter dem Altare hergerichtet worden sein.

Hier sei eingefügt: Für die Gewinnung des Jubiläumsablasses im Jahre 1701 war in Neuenheerse erforderlich Besuch der Kirche, der Marienkapelle, der Laurentiuskapelle und Johanniskapelle je an 15 Tagen.

Mühlenzwang, 1693; Gerichtsbarkeit, 1700.

Im Sommer 1693 beklagten sich die fürstlichen Müller zu Dringenberg beim Oberamt, daß, altem Herkommen und hiesiger Mühlen Gerechtigkeit zuwider, einige Eingeseffene von Altenheerse und Rüdelsheimb sich unterstanden hätten, anderwärts zu mahlen, und zwar die Altenheersischen zu Willebadessen, die Rüdelsheimbischen zu Neuenheerse. Darauf befahl der Rentmeister Wilhelm Heising den Eingeseffenen beider Dorfschaften „bey straf der Confiscation des anderwärts bringenden Korn, daß Sie wie von Alters hergebracht in hiesigen fürstlichen Mühlen Ihr Korn mahlen lassen“. Jörgen Jocheimbs zu Altenheerse wurde am „Dringenbergischen Stad und Gogericht“ in einen Rtlr Brüchte erklärt, weil er hatte anderswo mahlen lassen.

Hiergegen wandten sich Äbtissin und Kapitel an den Rentmeister; sie hätten verschiedene alte Leute zu Altenheerse dieses Mahlwesens halber fleißig und umständlich unterfragen lassen und nicht anderster erfahren als daß sie bey Kriegs und friedlichen Zeitten, so woll auf Nienheersischen, Willebadessen, Gehrdischen auch andern Mühlen Ihrer besten Gelegenheit und gefallen nach, als auch auf den Dringenbergischen Mühlen ohne Unterscheidt mahlen lassen; sie ersuchten also, ihre Leute bei ihrem hergebrachten freien Willen zu belassen und die angebrochte Strafe zu übersehen. — Als das erfolglos war, wandten sie sich unterm 5. März 1694 an den Fürsten: Wir haben unsere Kapitularen und Priester befragen lassen — unsere Dechantin ist seit 68 Jahren auf hiesigem Stift —, sie haben niemals anders gehört, als daß unsere Altenheersischen und Rüdelschen Hinterlassen immer dort haben mahlen lassen, wo sie glaubten am besten bedient zu werden, wie aus den beigelegten Zeugenaussagen hervorgeht.

Der Rentmeister wurde zum Bericht aufgefordert und antwortete am 9. März: In meiner nun 37jährigen Amtszeit habe ich nie anders gehört, als daß die Dorfschaften Altenheerse, Rüdelsen und Schmechten in hiesigen fürstlichen Mühlen zu mahlen verbunden seien, wie das auch die Witwen zweier verstorbenen Müller, die vor einigen 40 Jahren in den Mühlen gewesen, versichern, daß die drei Dörfer hier zwangsweise zu mahlen gehalten seien, da es ihnen auch sonst unmöglich sein würde, die schwere Mühlenpacht, nämlich 80 Rtlr und 16 Scheffel Roggen, zu geben. Wie aus meinem Rechnungs-Register von Ostern 1668 zu ersehen, sind damals auch 4 Altenheerser, weil sie in Willebadessen hatten mahlen lassen, mit 4 Rtlr bestraft zu Lebzeiten des Drostens und Oberamtmannes von Niehausen, Vaters der jetzigen Äbtissin, wobei besonders zu observieren, daß darunter der Jobst Wiecherz war, der jetzt vor der Äbtissin aussagt, daß ihnen freistehe, hier oder in Willebadessen zu mahlen. Daß vor

40 und mehr Jahren, ehe die im Kriege ruinierten fürstlichen Mühlen wieder erbaut worden, oder wenn bei großer Trockenheit es an Wasser mangelte oder bei starkem Frost die hiesigen Mühlen nicht allen Leuten helfen können, einige zu Willebadessen oder Neuenheerse gemahlen haben, kann hiesigen Mühlen nicht präjudizieren.

Darauf entschied der Fürst zugunsten des Rentmeisters. Äbtissin und Kapitel entgegneten: Daß unsere Altenheerschen und Rüdelschen Hinterlassen bei hartem Frost und Wassermangel in Neuenheerse und anderswo hätten mahlen lassen, „steht wider alle präsumtion und notorethät“; im Gegenteile können sie bei kleinem Wasser eher in Dringenberg mahlen lassen als in Neuenheerse, wo dann der Wassermangel weit größer ist. Sie pflegen auch meistens in Dringenberg mahlen zu lassen, „wiewohlen Sie nach Ihrer gelegenheit bey eine oder andere verspürte deren Mühlern mißhandlung und weilen die Dringenbergische iederzeit den Vorzug in den Mühlen präntendiren, anderstwohe gemahlet haben.“ Die vor 26 Jahren erfolgten Bestrafungen haben keine Bedeutung, denn die Leute haben trotzdem oft, auch außer dem Notfalle, zu Pferde und zu Wagen in Willebadessen mahlen lassen. Auch sind die Bestrafungen ohne unser Wissen und Dulden geschehen. Wir hoffen daher, daß Ew. Hochfürstl. Gnaden nicht zugeben werden, daß unsere Dorfschaften mit schwerer Dienstbarkeit beladen werden.

Im Jahre 1700 kam es vor, daß Jobst Wicharts dem Edebrecht Riepen zu Altenheerse außerhalb des Dorfs Zäunen ein Pflugeisen aus dem Pfluge schlug. Vom Stift wurde ihm die Rückgabe anbefohlen. Darauf wandte er sich nach Dringenberg und erlangte „compulsoriales simplices et arctiores contra Heerse“. Darüber geriet man im Stift in großen Anwillen wegen grober Verletzung des Abkommens von 1665. „Kein Mensch hatte jemahlen erlebt, daß man in einer einzigen sache von Heerse auf Dringenberg appellirt gehabt.“ Man protestierte vor Notar und Zeugen und ließ den Protest dem Amthaus Dringenberg zustellen. Im weiteren Verlaufe der Sache wandte man sich an den Fürstbischof. Man verwies auf die päpstlichen, kaiserlichen und bischöflichen Privilegien des Stifts, Innozenz' II., 1138, Bischof Ottos, 1306, Papst Eugens IV., 1434, König Heinrichs, 935, Kaiser Rudolfs, 1603, die man in Abschrift beilegte. Im Dreißigjährigen Kriege hätten die Übergriffe der Dringenbergischen Beamten begonnen, unter Bischof Ferdinand zugenommen. Aus Furcht vor dem stärkeren Oberen habe das Stift das Abkommen von 1665 angenommen. Jetzt wollten es die Beamten am Oberamt bei den vorgedachten Einschränkungen nicht lassen und gingen weiter, indem sie Appellationen annähmen. Damit sei der Vertrag gebrochen, und das Stift wolle nun auch seinerseits diesen aufheben. Sie müßten des Stifts Rechte wahrnehmen, was durch Ungunst der Zeiten davon verloren gegangen, auf jede Weise und im Wege Rechtens wiedererlangen. Der Vergleich sei, weil unter Gewalt und Furcht zustande gekommen, ungültig, dem Stift sehr nachtheilig, ohne daß dieses irgendwelchen Vorteil daraus habe. Der Fürst möge in Anbetracht der angezogenen päpstlichen, kaiserlichen und bischöflichen Privilegien den aufgedrungenen Vergleich als null und nichtig erklären und das Stift wieder in den vorigen Stand (in integrum) versetzen.

Unterm 1. Dezember 1700 erging der Bescheid: Hochfürstliche Gnaden „lassen es bey dem im Jahr 1665 den 4ten Jan. errichteten Vergleich allerdings

unveränderlich bewenden, undt befehlen Dero Oberamts Dringenberg beambten hierdurch wohlernstlich gegen inhalt berührten Vergleichs supplicirendes Stift Heerse keineswegs zu beschweren, sondern demselben in allen seinen Puncten und Clausulen gehorsambst zu geleben undt nachzukommen“.

Am 11. März 1701 protestiert Äbtissin vor dem Kaiserlichen Notar Kaspar Dudenhausen und zwei Zeugen: In Sachen Wicharts contra Riepen ist unterm 4. März ein Dekret ergangen, worin der Äbtissin weiter Kognition unter sagt und aufgegeben wird, das gezogene Pfand bei 25 Goldg. Strafe zurückzugeben und de facta partitione binnen acht Tagen zu berichten. Das ist gegen die Privilegien des Stifts, auch gegen den vermeintlichen Traktat von 1665. Dagegen protestiert und appelliert sie. Der Traktat ist „von unsern Vorfahren nicht freywillig ohngezwungen eingegangen noch von uns jemahlen gutgeheissen worden“. Da er von der anderen Seite gebrochen ist, kann er auch das Stift nicht mehr binden, „wie wir dan selbstn kraft dieses demselben vermeinten tractat widersprechen und auffheben“. — Das wurde am folgenden Tage dem Oberamt mit dem Schreiben des Fürsten insinuiert.

Inzwischen war am 23. November 1700 die Urkunde Kaiser Leopolds I. d. d. Wien, den 22. April 1700 eingegangen, worin dieser auf Bitten der Agatha von und zu Niehausen, Äbtissin des Gotteshauses zu Heerse und des Kapituls desselben Jungfrauen Klosters zu Heerse die diesem von König Heinrich im Jahre 935 verliehenen Privilegien, die Kaiser Rudolf II. im Jahre 1603 erneuert, confirmiert und bestätigt hat, auch seinerseits erneuert, confirmiert und bestätigt. Der Wortlaut der Urkunde von 1603 und 935 ist eingefügt.⁹

Nach Aufzeichnungen des Pastors Schwarzenenthal wurde diese Konfirmation „geschickt durch einen Expreffen vom Secretario des Fürstens von Fulda, durch welchen unther dasigem Fürsten Herrn von Droste, so kürzlich gestorben, dessen Bruder unserer Äbtissinnen Agathae von Niehausen Schwester zur Ehe hatte, [die Sache] getrieben worden. Ware datirt zu Wien in Aprili 1700, auf acht Blätter in 4to pergamen beschrieben. Eingebunden in new roth sammeth mitt 8 blawen und weissen Linteren, und Einem grosen an einem weiß und blawen seidenen schnur abhangenden keyserlichen siegel in Einer grosen holzern schachtel Eingetrudet in Roth Wachs, kostet ungesehr 100 Florenen undt halt eben so viel die beylaufende unkosten undt schenkungen an den agenthen zu Wien Herren Maximilian Feldt, Secretarium Consbruck, Cansler Grafen von Raunitz und Secretarium zu Fulda p.“

Am 4. Mai 1701 wurde dann „in sachen Heerse contra Dringenberg . . . wegen Jurisdiction . . . abermahlen an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn Ein unterthaniges Memorial praesentirt mit der Confirmation der Privilegien von Kaiser Leopold vom Jahre 1700, den früher schon vorgelegten Sachen und denominatio testium [Benennung von Zeugen], daß das Stift bis 1665 die Gerichtsbarkeit jeder Zeit allein ohne Zuziehung der Dringenbergischen Beamten exercirt undt der Vergleich über die Feldmark dem Stift Heerse per vim et metum [mit Gewalt und Furcht] abgedrungen worden“.

Damit scheint die Sache einstweilen im Sande verlaufen zu sein. Die Wichtigkeitsfrage wurde später wieder aufgenommen.¹⁰

⁹ U 349. — N K S. 32—41.

¹⁰ Kapitelsprotok. — Hausbuch d. Abtei. — G A P N. Nr. 35.